

GRUNDVERSTÄNDNIS DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER FÜR DIE IDENTIFIKATION DES LETZTVVERBRAUCHERS, FÜR DIE ZURECHNUNG DER STROMVERBRÄUCHE, FÜR SACHGERECHTE SCHÄTZUNGEN UND FÜR DIE SICHERSTELLUNG DER ZEITGLEICHHEIT

Strommengen müssen gem. § 46 Abs. 1 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 1 EEG 2021) erfasst und, wenn unterschiedliche Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. **Die bisherige Übergangsbestimmung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021, nach welcher Strommengen Übergangsweise ohne Schätzbefugnis geschätzt werden konnten, ist zum 01.01.2022 entfallen, sodass eine schätzweise Abgrenzung seitdem nur noch in besonderen Fällen möglich ist und eine entsprechende Schätzbefugnis nachgewiesen werden muss (vgl. Nr. 3).** Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen. Da diese Anforderungen in der Praxis aufgrund verschiedener Sonderkonstellationen nicht immer einzuhalten sind, hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 45 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a EEG 2021) die Möglichkeit gegeben, geringfügige Strommengen Dritter unter bestimmten Voraussetzungen den Strommengen des Letztverbrauchers zuzurechnen bzw. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021) Strommengen in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbar Weise zu schätzen und abzugrenzen. Da die gesetzlichen Regelungen zum Messen und Schätzen lediglich die formalen Voraussetzungen definieren, hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem „[Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten](#)“ vom Oktober 2020 Handlungsmöglichkeiten für die Praxis anhand von Vereinfachungen und Beispielen beschrieben. Mit Verweis auf die in diesem Leitfaden aufgeführten Hinweise halten es die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) darüber hinaus für erforderlich, diese weiter zu konkretisieren.

Nachfolgende Ausführungen stellen das aktuelle Grundverständnis der ÜNB zur Identifikation des Letztverbrauchers, zur Zurechnung von Stromverbräuchen, zu sachgerechten Schätzungen und zur Sicherstellung der Zeitgleichheit dar.

Die vorliegende Veröffentlichung bildet lediglich das Grundverständnis der ÜNB zu den Regelungen der §§ 45 und 46 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: §§ 62a und 62b EEG 2021) ab und entfaltet keine normenkonkretisierende Wirkung. Wir bitten zu beachten, dass es künftig, insbesondere aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen und/oder vertretenen Auffassungen, zu einer anderen Wertung kommen kann. Die ÜNB übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen.

Ziel der Ausführungen ist es, eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern. Insbesondere bezieht sich dies auf die Anwendung der §§ 45 und 46 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: §§ 62a und 62b EEG 2021) durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 20 EEG 2021 (nachfolgend EltVU), Eigenversorger und Letztverbraucher im Rahmen der Meldungen nach §§ 74 Abs. 2 und 74a Abs. 2 EEG 2021 bzw. Netzbetreiber und Netznutzer im Rahmen der Meldungen nach §§ 50 Nr. 2 und 52 Abs. 2 EnFG seit dem 01.01.2023. Soweit Bestimmungen in anderen Regelungszusammenhängen auf die Regelungen des EnFGs oder des EEGs 2021 zum Messen und Schätzen verweisen, gelten die Grundsätze entsprechend für die dort vorgesehenen Rechte und Pflichten. Gerne

kann im Rahmen dieser Meldungen auf die vorliegende Veröffentlichung Bezug genommen werden. Des Weiteren sollten Vereinfachungen angewendet werden, die dem o.g. BNetzA-Leitfaden „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen“ entsprechen.

1. Identifikation des Letztverbrauchers

Zur Identifikation des Letztverbrauchers wird auf den „Leitfaden zur Eigenversorgung“ der BNetzA vom Juli 2016, die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) zum Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17.12.2018 (Energiesammelgesetz – EnSaG) und den o. g. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ verwiesen. Aufgrund der gleichlautenden Übernahme der gesetzlichen Regelungen aus dem EEG und KWKG in das seit dem 01.01.2023 in Kraft getretene Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) gelten die o.g. Verweise weiterhin.

2. Zurechnung der Stromverbräuche

Sofern die Voraussetzungen des § 45 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a EEG 2021) erfüllt sind, kann von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch gemacht werden und betroffene Stromverbräuche einer dritten natürlichen oder juristischen Person können dem Letztverbraucher zugerechnet werden. Dabei enthält § 45 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a EEG 2021) mit dem Begriff „geringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung sollten sich grundsätzlich die Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/5523) i. V. m. dem o. g. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ zu eigen gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund können insbesondere folgende Stromverbräuche als Selbstverbrauch gesehen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 45 Nr. 2 und 3 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021) erfüllt sind: Stromverbräuche von

- Gästen, Patienten und Besuchern,
- Mitarbeitern für deren persönlichem Bedarf,
- externen, auf Werksvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten, Handwerkern und Dienstleistern, sofern diese unterhalb der weiter unten genannten Strommenge liegen,
- zeitweise beschäftigten Beratern, Prüfern, behördlichen Mitarbeitern und vergleichbaren Personen.

Insbesondere sind bei der Einstufung von Stromverbräuchen als Bagatellsachverhalte die typisierenden Beispielfälle von Verbrauchsgeräten bzw. von Verbrauchskonstellationen des o. g. BNetzA-Leitfadens „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.3 zur Orientierung heranzuziehen.

Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr können als geringfügig im Sinne des § 45 Nr. 1 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a Nr. 1 EEG 2021) dem Letztverbraucher zugerechnet werden, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß § 45 Nr. 2 und 3 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem

01.01.2023: § 62a Nr. 2 und 3 EEG 2021) erfüllt sind. Nur unter engen Voraussetzungen und entsprechend der im BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“ genannten Beispiele können Strommengen oberhalb von 3.500 kWh dem Letztverbraucher zugerechnet werden.

Verbleiben insgesamt jedoch Zweifel, ob es sich um geringfügige Drittmengen handelt oder die weiteren Voraussetzungen nach § 45 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62a EEG 2021) vorliegen (zu den Abrechnungs- und Räumlichkeits-Kriterien vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.1), **sind die fraglichen Strommengen im Zweifel als nicht zurechenbare Drittverbräuche zu behandeln (insbesondere bei zweifelhaft zurechenbaren Verbrauchskonstellationen mit auf Dauer angelegten Verbräuchen desselben Dritten an der stets gleichen Verbrauchsstelle)**, vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 2.2.2.

3. Nachweis einer Schätzbefugnis nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021)

Eine Schätzbefugnis aufgrund einer vorliegenden technischen Unmöglichkeit oder eines unverhältnismäßigen Aufwandes in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gem. § 45 Abs. 2 Nr. 2 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021) ist im Rahmen der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen (Endabrechnung für Strommengen vor dem 01.01.2023 nach § 74 Abs. 2, § 60a Satz 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 bzw. § 74a Abs. 2 EEG 2021, ggf. einschließlich der Abrechnung nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2020 bzw. Endabrechnung für Strommengen ab dem 01.01.2023 nach § 50 Nr. 2 oder § 52 Abs. 2 EnFG) nachzuweisen. Hierfür beachten Sie bitte das „Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis einer Schätzbefugnis“ sowie das dazugehörige Berechnungstool unter <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>.

4. Sachgerechte Schätzungen

Sofern im Zuge der oben genannten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen diese voneinander abgegrenzt werden, hat die Schätzung gemäß § 46 Abs. 3 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 3 Satz 1 EEG 2021) in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfaren Weise zu erfolgen.

Zur Erfüllung der genannten Anforderungen können insbesondere folgende Schätzmethoden und Sicherheitsaufschläge herangezogen werden:

Schätzmethode	Beschreibung	Sicherheitsaufschläge*
1 Worst-Case-Schätzung	Multiplikation der maximalen Leistungsaufnahme mit der Summe der vollen Zeitzustunden des Kalenderjahres	nicht erforderlich

2 ungeeichte Messung	Messung der Strommengen mit einer nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtung	mind. 5 %
3 Verbraucheranalyse	Ermittlung der Strommengen auf Basis von Einsatzzeiten und Leistungsaufnahme (ggf. Hersteller- und Literaturangaben) der Stromverbrauchseinrichtungen	mind. 10 %
4 Referenzmessung	Exemplarische Messung und Hochrechnung einer von mehreren gleichartigen Stromverbrauchseinrichtung unter gleichartigen Einsatzbedingungen**	mind. 5 – mind. 10 % (je nach Abweichen der Einsatzbedingungen)
5 Verhältnisrechnung	Ermittlung anteiliger Strommengen auf Basis anteiliger Verhältnisse (z. B. Fläche) bei gleichartigen Verbrauchsverhältnissen (z. B. gleichartige Büroausstattungen, Lager- oder Werkstattflächen)***	mind. 10 %
6 Vorjährige Schätzergebnisse****	Verwendung (robuster) vorjähriger Schätzergebnisse auf die im jeweiligen Mitteilungs- und Abrechnungszeitraum tatsächlich angefallenen Strommengen	(zusätzlich zu anderweitig erforderlichen Sicherheitsaufschlägen): mind. 5 % (je nach potenziellen Veränderungen der Verbrauchskonstellation), zunehmend um mind. 1 %-Punkt mit jedem weiteren Jahr

* Sicherheitsaufschläge sind entsprechend dem BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 4.1.1, **bei jedem Schritt, der Schätzunsicherheiten mit sich bringt, (insbesondere bei mehreren Schätzverfahren) eigenständig** anzuwenden, um eine systematische Überschätzung sicherzustellen. Davon unbenommen ist die Anwendung (ggf. zusätzlicher) pauschaler, hoher Mindest-Sicherheitsaufschläge bei Unsicherheiten mehrerer Input-Parameter.

** i. V. m. ungeeichter Messung: Gemäß (*) ist neben dem Sicherheitsaufschlag für die Referenzmessung (s. Tabelle) zusätzlich ein Sicherheitsaufschlag i. H. v. mind. 5 % für die ungeeichte Messung anzuwenden.

*** Vgl. Ausführungen zur Zeitgleichheit (Abschnitt 5): Verhältnisrechnung kann nicht zur Fingierung der Zeitgleichheit herangezogen werden.

**** Zur Verwendung vorjähriger Schätzergebnisse s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 4.1.8. Die (zusätzlich zu anderweitig gem. jeweiliger Schätzmethode erforderlichen) Sicherheitsaufschläge bei der Anwendung vorjähriger Schätzergebnisse sind auf den ursprünglichen Schätzwert (inkl. o. g. Sicherheitsaufschläge) anzuwenden.

Von den o. g. Verfahren abweichende Schätzmethode bzw. abweichende Sicherheitsaufschläge sind gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 6 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Nr. 6 EEG 2021) in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren Weise zu beschreiben, wobei die Erfüllung der o. g. Anforderungen gemäß § 46 Abs. 3 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 21.01.2025 | Seite 5 von 7

Abs. 3 EEG 2021) (sachgerechte Schätzung, in der sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer messtechnischen Abgrenzung) sicherzustellen ist.

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 5 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Nr. 1, 2 und 5 EEG 2021) sind folgende weiteren Angaben bei Schätzungen grundsätzlich erforderlich:

- Die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
- die Höhe des Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist und
- in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021), in denen die Abgrenzung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und eine Abrechnung der Strommengen mit dem innerhalb der (unabgegrenzten) Strommenge geltenden höchsten Umlagesatz wirtschaftlich unzumutbar ist, **eine nachvollziehbare Begründung unter Nennung entsprechend einhergehender Kosten, weshalb eine Abgrenzung der betroffenen Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist sowie gleichzeitig eine umlageerhöhende Zurechnung der Strommengen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021) wirtschaftlich unzumutbar ist.** Eine Möglichkeit zum Nachweis des unververtretbaren Aufwands sowie der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bietet ein entsprechendes Berechnungstool, welches auf der Seite <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen> veröffentlicht ist.

Die Übermittlung der folgenden Angaben ist, vorbehaltlich einer Nacherhebung, nicht erforderlich:

- Die Art, die maximale Leistungsaufnahme und die Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) geschätzten Strommengen verbraucht wurden (§ 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EnFG; gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021) sowie
- Jeweils der Betreiber der nach § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen (§ 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EnFG; gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 EEG 2021).

Eine Nacherhebung dieser Daten wird von den ÜNB ausdrücklich vorbehalten. Der Verzicht auf die Erhebung dieser Daten im Rahmen der Meldung nach § 50 Nr. 2 oder § 52 Abs. 2 EnFG bzw. § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i.V.m. § 28 Abs. 5 KWKG 2020 bzw. § 74 Abs. 2 oder § 74a Abs. 2 EEG 2021 entbindet explizit nicht von der korrekten Ermittlung und ggf. Vorhaltung der Daten.

5. Sicherstellung der Zeitgleichheit

Um sicherzustellen, dass entsprechend § 46 Abs. 5 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 5 EEG 2021) Umlageprivilegien für Strommengen höchstens im Umfang der aggregierten Netzentnahme bzw. des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, in Anspruch genommen werden (Sicherstellung der Zeitgleichheit), kann wie folgt vorgegangen werden:

- Die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit jederzeit eingehalten wird. (Es liegen viertelstundengenau Messwerte vor.)¹
- Die Voraussetzungen gemäß BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2, zur Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) (maximal 100.000 kWh und 10% im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden; ausschließliche Betrachtung, keine anteilige Berücksichtigung bei größeren Mengen) zum Nachweis der Zeitgleichheit sind erfüllt.
- Weiterhin zulässig ist eine anderweitige technische Sicherstellung der Zeitgleichheit, Abschnitt 5.2.1.1, von Erzeugung und Eigenverbrauch bzw. Netzbezug und Drittbelieferung auf Basis plausibler und ausführlicher Erläuterungen und Nachweise, bspw. auch dokumentierte Einsatzzeitreihen in Verbindung mit nachweisbaren Leistungswerten oder ungeeichte Messwerte mit mindestens viertelstündlicher Auflösung in Kombination mit entsprechenden Sicherheitsaufschlägen.
- Es findet eine umlageerhöhende Zurechnung privilegierungsfähiger Strommengen bis zur Höhe der (messtechnisch erfassten oder geschätzten) Stromverbrauchsmengen des/der Dritten statt (gewillkürte Nachrangregelung, s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.2).

Nicht zulässig, die Anforderungen an die Zeitgleichheit gemäß § 46 Abs. 5 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 5 EEG 2021) zu erfüllen, sind insbesondere:

- Die (nur unter den verwiesenen engen Voraussetzungen für SLP mögliche) Anwendung anderer Profile als SLP, mit Ausnahme der oben genannten Möglichkeiten zur anderweitigen technischen Sicherstellung der Zeitgleichheit; folglich ist auch die anteilige Aufteilung von Strommengen auf Basis eines geschätzten oder anderweitig, ungenauer als mittels Viertelstundenmessungen, ermittelten Verhältnisses nicht zulässig.
- Die exemplarische Messung und Erstellung von Lastprofilen zur Ausrollung auf weitere Stromverbrauchsreinrichtungen und/oder andere Verbrauchszeitpunkte.
- Die Anwendung sonstiger Einzelschätzungen von fingierten Viertelstundenwerten (vgl. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2).

Nur unter engen Voraussetzungen können gem. der Ausführungen der BNetzA unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung nach § 46 Abs. 3 und 4 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem

¹ Die viertelstundengenauen Messwerte müssen die Zeitgleichheit zwischen Eigenerzeugung und -verbrauch vollständig belegen oder es müssen hinreichende Größen (Netzbezug und/oder Eigenerzeugung sowie Eigenverbrauch und/oder Drittverbrauch) viertelstundengenau erfasst werden, um die „gewillkürte Vorrangregelung“ (s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, S. 72ff) anwenden zu können.

01.01.2023: § 62b Abs. 3 und 4 EEG 2021) auch für die Inanspruchnahme eines Eigenverbrauchsprivilegs schätzweise abgegrenzte Strommengen herangezogen werden, sofern die Anforderungen an die viertelstündliche Zeitgleichheit der selbst erzeugten und der selbst verbrauchten Strommengen nach § 45 Abs. 5 EnFG (gesetzliche Regelung vor dem 01.01.2023: § 62b Abs. 5 EEG 2021) auch auf Basis dieser geschätzten Strommengen sichergestellt bleiben (viertelstündliche Worst-Case-Schätzung, gewillkürte Nachrangregelung bzw. rückwirkende Anwendung von SLP), s. BNetzA-Leitfaden „Messen und Schätzen“, Abschnitt 5.2.1.2.

6. Anwendbarkeit des Grundverständnisses auf andere Umlagen

Das im vorliegenden Grundsatzpapier erläuterte Grundverständnis der vier Übertragungsnetzbetreiber für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche und für sachgerechte Schätzungen ist gleichermaßen auf die StromNEV-Umlage bzw. den Aufschlag für besondere Netznutzung (seit 01.01.2025) anzuwenden (§ 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. §§ 45 und 46 EnFG bzw. §§ 62a und 62b EEG 2021).